

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Alain Berset
Vorsteher EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 5. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 7. November 2018 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 1. Februar 2019 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Vorlage und danken dem Bundesrat dafür, dass er mit der vorliegenden Revision einem Anliegen entspricht, das wir mit Brief vom 31. Januar 2014 der Vorsteherin des EFD unterbreiteten.

Die Vorlage entspricht überdies Entscheiden, welche Bundesrat und Gesetzgeber bereits 2006 im Rahmen der Harmonisierung der amtlichen Personenregister trafen. Die Funktion der nicht-sprechenden, dreizehnstelligen AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator wurde damals vom Bundesrat prominent hervorgehoben und auch in der Vernehmlassung politisch breit unterstützt.¹ Die alternative Einführung mehrerer sektorieller Personenidentifikatoren wurde als zu aufwändig und nicht praktikabel verworfen. Ohne die Einführung der neuen AHV-Nummer, hielt der Bundesrat fest, würde die Schweiz „bei der Entwicklung von E-Government stehen bleiben und dadurch weiter in Rückstand geraten. Sie könnte letztlich den von den Bürgerinnen und Bürgern in der heutigen Informationsgesellschaft gestellten Erwartungen an eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung nicht gerecht werden“ (a.a.O. S. 483). Der Bundesrat wollte den Ausbau der AHVN „zu einer umfassend einsetzbaren ‚administrativen Personenidentifikationsnummer‘“ ermöglichen. Mit dem erwähnten Registerharmonisierungsgesetz machte der Bundesrat lediglich einen ersten „Schritt in Richtung Verwendung der AHV-Versichertennummer als ‚administrative Personenidentifikationsnummer‘ oder ‚Bürgernummer‘“.²

¹ Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister vom 23.11.2005, BBl 2006 427ff, S. 445ff, 449f, 482.

² Botschaft 05.079 zur Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (neue AHV-Versichertennummer) vom 23.11.2005, S. 507, [BBl 2006 501](#).

Deshalb opponierten die FDK und die einhelligen Kantone der Absicht des Bundesrats, im Rahmen der Erarbeitung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch im Steuerbereich (AIAG) eine sektorielle Steueridentifikationsnummer einzuführen. Sie forderten - schliesslich erfolgreich - die Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator für natürliche Personen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs.

Seit der Einführung der neuen AHV-Nummer steht ein bekannter und geeigneter Identifikator von Personen zur Verfügung. Die FDK begrüsst deshalb ausdrücklich die Absicht des Bundesrats, eine generelle Erlaubnisnorm einzuführen, mit der die AHVN bei den Behörden systematisch als eindeutiger Identifikator eingesetzt werden kann. Damit wird endlich eine grundlegende Voraussetzung für die effiziente und qualitativ hochstehende Weiterverbreitung von E-Government geschaffen. Mit dieser Vorlage wird letztlich der Datenschutz erhöht.

Die Ausweitung der Strafbestimmungen auf das teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen als Übertretung überzeugt uns indessen nicht: Alle Behörden leisten in der Schweiz fast durchwegs gewissenhafte und sorgfältige Arbeit und sollen keinem Generalverdacht unterstellt werden. In der Praxis wird es zu zahlreichen unklaren Abgrenzungen über das nur teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen kommen. Sollten den hier erwähnten Vorgaben bei der systematischen Verwendung der AHV-Nummer aber effektiv keine Folge geleistet werden (gänzliches Weglassen), so sollen die Strafbestimmungen wie bis anhin vorgesehen zur Geltung kommen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- Bundespräsident Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Regierungsrat Marcel Schwerzmann, Präsident SIK